Aufgrund der § 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBI. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBI. S. 150, 159) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main mit Sitzung vom 02.11.2023 die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung am Stadion (Im Herzen von Europa)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf den in der als Anlage beigefügten gekennzeichneten Bereich:
 - Den Bereich östlich entlang der Straßenbahnhaltestelle "Stadion" bis zur Mörfelder Landstraße, einschließlich der in Richtung Süden liegenden Unterführung zum Stadion.
 - 2. Ab der westlichen Seite des Nordkreisels/B44 in nördlicher Richtung entlang der Mörfelder Landstraße bis zur Einmündung in die Otto-Fleck-Schneise. Entlang der Otto-Fleck-Schneise (einschließlich der Seitenstraßen) in Richtung Westen bis zur Einmündung in die Flughafenstraße. Die Flughafenstraße ab dem Bahnübergang vom Parkplatz Gleisdreieck, entlang der Nordwestseite der Gleisanlage, einschließlich dem Park & Ride Parkplatz, bis zu der Bahnunterführung an der Dreieichschneise. Ab der Bahnunterführung Dreieichschneise in südöstliche Richtung bis zur Kreuzung Vierherrensteinschneise/Brunnenweg. Vom Brunnenweg in Richtung Osten bis zur Kreuzung Steingrundschneise. Von der Steingrundschneise in Richtung Norden bis zur Kreuzung Sperberschneise. Entlang der Sperberschneise in Richtung Südosten bis zur westlichen Seite des Fahrbahnrandes der Mörfelder Landstraße bis zur Autobahnauffahrt Nordkreisel/B44.

Ausgenommen hiervon sind die sich in der Gemarkung Wald (516) – Flur 625 befindlichen Flurstücke:

Flurstück 6/1, Flurstück 6/5, Flurstück 5/17, Flurstück 5/19, Flurstück 5/18, Flurstück 5/8, Flurstück 4/2, Flurstück 5/1 und Flurstück 5/16.

- 3. Der gesamten Fläche des Parkplatzes "Gleisdreieck" sowie dessen Zu- und Abfahrten von/zur Flughafenstraße. Die Flughafenstraße zwischen Eisenbahnbrücke und Bahnübergang vor dem Parkplatz "Gleisdreieck".
- 4. Der gesamten befahrbaren Fläche des Parkplatzes "Isenburger Schneise" sowie dessen Zu- und Abfahrten sowie "Isenburger Schneise" von der östlichen Zu- und Abfahrt bis zur Einmündung "Otto-Fleck-Schneise". Des Weiteren die "Otto-Fleck-Schneise" (einschließlich des Fußweges zum Parkplatz) bis zur Einmündung "Milan-Schneise" sowie die "Milan-Schneise" in Richtung Nordwesten bis Einmündung in die Mörfelder Landstraße. Auf der östlichen Seite die Fläche entlang des Fahrbahnrandes der Mörfelder Landstraße bis zur Einmündung der Otto-Fleck-Schneise am Nordkreisel/B44. Sowie die Fläche auf der östlichen Seite des Nordkreisels/B44 (Einfahrt Waldparkplatz) in die "Otto-Fleck-Schneise" entlang bis Einmündung "Milan-Schneise".

(2) Die Verordnung gilt jeweils ab vier Stunden vor Öffnung des Stadions (Einlass) und endet zwei Stunden nach Schließung des Stadions und/oder der Nebenanlagen betreffend alle Veranstaltungen, die im Stadion oder auf den Nebenanlagen, insbesondere auch Parkplätzen stattfinden.

§ 2 Zutrittsbeschränkung

- (1) Besuchende, die unter alkohol- oder drogenbedingten Ausfallerscheinungen leiden, sind vom Betreten des Geltungsbereichs der Verordnung ausgeschlossen.
- (2) Zutrittsbeschränkungen können durch die Dienstkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörden ausgesprochen werden.

§ 3 Verhalten im Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass weder andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt noch Sachen beschädigt werden.
- (2) Besuchende haben den Anordnungen der Dienstkräfte der Polizei, der Ordnungsbehörden, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Betreibers des Rettungsdienstes Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

- (1) Besuchende, die sich im Geltungsbereich der Verordnung aufhalten, ist das Mitführen und Benutzen von:
- a) Waffen sowie anderen gefährlichen Gegenständen, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
- b) Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
- c) Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen, brennbaren Flüssigkeiten oder Druckbehältern für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- d) Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- e) sperrigen Gegenständen wie Leitern, Hocker, Stühlen, Kisten, Reisekoffern;
- f) Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalische Feuern, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenständen;
- g) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz hergestellt oder die länger als zwei Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind;
- h) mechanisch und elektrisch betriebenen Lärminstrumenten;
- i) Geräten zur Geräusch- oder Sprachverstärkung;
- j) Laser-Pointern;
- k) alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol;

- I) Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden, Behindertenbegleithunden und Assistenzhunden;
- m) gewaltverherrlichendem, rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem sowie extremistischem Propagandamaterial;
- n) sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind;
- o) Gegenständen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
- p) Flugdrohnen jeglicher Art;

verboten.

- (2) Den Besuchenden ist weiterhin verboten:
- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Maste aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen, Bäume, Hecken oder Straßenbegleitgrün sowie Pflanzflächen jeglicher Art zu besteigen oder zu übersteigen;
- b) Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten, sowie Standorte oder Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Besuchern vorgesehen hat;
- c) das Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen;
- d) Sitzbänke zu besteigen;
- e) mit Gegenständen zu werfen;
- f) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des jeweiligen Veranstalters Waren oder Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- g) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie extremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
- h) in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen.
- (3) Es ist ferner verboten, Verkehrsflächen, insbesondere Geh-, Fahr-, Flucht- und Rettungswege, einzuengen oder Verkaufsstände aufzustellen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in
- 1. § 4 Abs. 1 a) bis p);
- 2. § 4 Abs. 2 a) bis h);
- 3. § 4 Abs. 3

aufgelisteten Verbote zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 sich so verhält, dass andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt und/oder Gegenstände, Mitgeschöpfe oder Sachen beschädigt/geschädigt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Anordnungen der Dienstkräfte der Polizei, der Ordnungsbehörden, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Betreibers oder des Rettungsdienstes nicht befolgt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens fünftausend Euro geahndet werden.
- (5) Gegenstände, die entgegen den ausdrücklichen Verboten des § 4 Abs. 1 a) bis p) mitgeführt (und/oder benutzt) werden, können gemäß § 22 ff. OWiG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 HSOG eingezogen werden.
- (6) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 6 Ausnahmeregelungen

- (1) Über die Erteilung von Ausnahmen der Verbote nach § 4 entscheidet der Oberbürgermeister als Ordnungsbehörde im Benehmen mit der Polizei im Einzelfall auf vorherigen schriftlichen Antrag. Die Genehmigung ist stets unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Sie kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein. Sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen werden.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, die Feuerwehr und den Rettungsdienst im dienstlichen Einsatz.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in und am Waldstadion Frankfurt am Main vom 30.10.2001 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 2.11.2023

Der Magistrat

Anlage:

Plan des räumlichen Geltungsbereiches

